# Vergabebausteine Version 2.2(Änderung 01.07.24 im Rahmen einer Überprüfung des Dokuments)

Wenn Sie neue Software, Webauftritt, App oder Dokumente einkaufen bzw. einsetzen möchten, müssen Sie von Anfang an die Barrierefreiheit des Produktes mit bedenken. Schon in der Vergabe müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit klar benannt werden. Die Kompetenzstelle hat dafür Vergabebausteine entwickelt. Diese können kopiert und angepasst werden.

Die Vergabebausteine sind auch auf der [Internet-Seite Vergabe und Beschaffung](https://www.berlin.de/lb/digitale-barrierefreiheit/umsetzung/vergabe-und-beschaffung/) der Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit veröffentlicht.

## Vergabebaustein Clientbasierte Software und mobile Anwendungen (Apps)

Folgender Baustein kann für die Vergabe kopiert werden:

Die Berliner Verwaltung und andere öffentliche Stellen des Landes Berlin sind dazu verpflichtet, barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik einzukaufen bzw. in Auftrag zu geben. Die überlassene Software bzw. App hat den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach der Barrierefreie- Informationstechnik Verordnung (BITV) in der jeweils aktuellen Version zu entsprechen.

[Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)
(https://www.gesetze-im-internet.de/bitv\_2\_0/BJNR184300011.html)
Die BITV verweist für die technischen Standards auf harmonisierte europäische Normen und weitere gültige technische Standards. Zum jetzigen Zeitpunkt sind das:

* EN 301 549 in der aktuellen Version, Abschnitte 5, 6, 7, 10, 11, 12
* ISO 14289-1:2016-12
* ISO 9241-161 (Clientbasierte Software)
* ISO 9241-171 (Clientbasierte Software)
* WCAG (https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/wcag/)

Für die Verwaltung, die unter das EGovG Bln fällt, gilt:
Das Einhalten der Barrierefreiheit muss durch ein externes Gutachten nachgewiesen werden. Bei Nichterfüllung von Barrierefreiheitsanforderungen muss ein Maßnahmenplan erstellt werden. In diesem muss ausgewiesen werden, wann die Barrieren behoben werden. Nachbesserungen zur Barrierefreiheit müssen vom Softwarehersteller getragen werden.

## Vergabebaustein Webauftritte und Webseiten sowie webbasierte Software und Anwendungen

Folgender Baustein kann für die Vergabe kopiert werden:

Die Berliner Verwaltung und andere öffentliche Stellen des Landes Berlin sind dazu verpflichtet, barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik einzukaufen bzw. in Auftrag zu geben. Das bedeutet, dass der zu erstellende Webauftritt vollumfänglich die Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach der Barrierefreie- Informationstechnik Verordnung (BITV) in der jeweils aktuellen Version erfüllen muss.

[Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)
(https://www.gesetze-im-internet.de/bitv\_2\_0/BJNR184300011.html)
Die BITV verweist für die technischen Standards auf harmonisierte europäische Normen und weitere gültige technische Standards. Zum jetzigen Zeitpunkt sind das:

* EN 301 549 in der aktuellen Version, Abschnitte 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
* ISO 14289-1:2016-12
* WCAG (https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/wcag/)

## Vergabebaustein Dokumente

Folgender Baustein kann für die Vergabe kopiert werden:

Die Berliner Verwaltung und andere öffentliche Stellen des Landes Berlin sind dazu verpflichtet, barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik einzukaufen bzw. in Auftrag zu geben. Das bedeutet, dass auch digitale Dokumente, die für die Verwaltung erstellt werden, vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach der Barrierefreie- Informationstechnik-Verordnung (BITV) in der jeweils aktuellen Version entsprechen müssen.

[Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)
(https://www.gesetze-im-internet.de/bitv\_2\_0/BJNR184300011.html)
Die BITV verweist für die technischen Standards auf harmonisierte europäische Normen und weitere gültige technische Standards. Zum jetzigen Zeitpunkt sind das:

* EN 301 549 in der aktuellen Version, Abschnitt 10
* ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA zusätzlich für PDF)

Folgende Dokumente können durch die Berliner Verwaltung für die Vergabe genutzt werden, die auf der [Intranet-Seite Dokumente](https://b-intern.de/themen/digitalisierung/landesbeauftragte-fuer-digitale-barrierefreiheit/dokumente/) der Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit veröffentlicht wurden:

* [DOCX - Vergabe-Kriterien – Erläuterungsblatt](https://b-intern.de/themen/digitalisierung/assets/lb-digitale-barrierefreiheit/dokumente/anforderungen_vergabe-kriterien_erlaeuterungsblatt.docx)
* [DOCX - Vergabe-Kriterien – für Auftragnehmende](https://b-intern.de/themen/digitalisierung/assets/lb-digitale-barrierefreiheit/dokumente/anforderungen_vergabe-kriterien.docx)